



SICHER UNTERWEGS MIT DEM FAHRRAD

Informationen rund ums Fahrrad

Was ist ein Fahrrad?

Laut Artikel 50 der Straßenverkehrsordnung sind Fahrräder **Fahrzeuge mit zwei oder mehr Rädern, welche sich ausschließlich durch Muskelkraft mittels Pedalen** oder ähnlichen Vorrichtungen von der Person, welche das Fahrzeug fährt, bewegen lassen.

Ebenso werden Fahrzeuge als Fahrräder eingestuft, welche mit einem elektrischen Hilfsmotor mit einer maximalen Leistung von **0,25 kw** ausgestattet sind, der je nach Höhe der Geschwindigkeit seine Leistung derselben anpasst und diese einstellt, sobald das Fahrzeug eine Geschwindigkeit von maximal **25 km/h** erreicht hat oder vorher, wenn der Radfahrer aufhört, in die Pedale zu treten.

Nicht in die Kategorie Fahrräder fallen Kinderdreiräder, Rollstühle (auch elektrische), Roller und Ähnliches.

Wie viele Personen darf man auf einem Fahrrad transportieren?

Nur den Fahrzeuglenker, ausgenommen Kinder bis zu acht Jahren, wenn der Lenker volljährig ist und für das Kind ein eigener Kindersitz am Fahrrad montiert ist. Auf Tandems u.ä. dürfen maximal bis zu vier Personen, einschließlich des Lenkers, transportiert werden.

Ein Kindersitz muss so montiert werden, dass er das Lenken des Fahrrades nicht behindert; ist der Kindersitz vorne montiert, darf das Kind nicht mehr als 15 kg wiegen.



Welche Ausstattung muss ein Fahrrad haben?



Fahrräder dürfen die Breite von 1,30 m, die Länge von 3,00 m sowie die Höhe von 2,20 m nicht überschreiten.

WICHTIG: die Beleuchtungsvorrichtungen müssen nur vorhanden und eingeschaltet sein bei eingeschränkter Sicht (z.B. Tunnel, Nebel, starker Regen) sowie eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bzw. eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

Richtige Fahrweise auf der Straße:

- man sollte hintereinander fahren (maximal zwei Fahrräder nebeneinander);
- Fahrräder mit einer Länge von bis zu 110 cm dürfen auf dem Gehsteig fahren, da diese nicht als Fahrzeuge gelten;
- außerhalb der geschlossenen Ortschaft MUSS man immer hintereinander fahren, außer einer der Fahrradfahrer ist jünger als 10 Jahre, dieser darf dann rechts vom Erwachsenen fahren;
- der Lenker muss die Hände frei haben und immer mindestens mit einer Hand das Lenkrad festhalten;
- Fahrräder dürfen weder ein anderes Fahrzeug ziehen noch dürfen sie von anderen Fahrzeugen gezogen werden, ausgenommen ein Anhänger nur für den Warentransport;
- Fahrräder dürfen weder von Hunden bzw. Tieren gezogen werden, noch ist es erlaubt diese an der Leine mitzuführen;



Wenn der Radfahrer sein Rad schiebt, wird er dem Fußgänger gleichgestellt.

WICHTIG: In manchen Situationen muss er sein Rad sogar schieben, so zum Beispiel auf Fußgängerübergängen, auf gefährlichen Straßenabschnitten, usw.

Wenn ein Radweg vorhanden ist, MUSS er benutzt werden!

Es gilt also:

- *Beim Überqueren der Straße auf dem Fußgängerübergang („Zebrastrreifen“) vom Fahrrad absteigen!*
- *Wenn vorhanden, den Fahrradweg benutzen!*
- *Der Gehsteig ist ausschließlich den Fußgängern vorbehalten!*
- *Mit dem Fahrrad immer an der rechten Straßenseite fahren und wenn man abbiegen will, mit der Hand die Richtung anzeigen!*
- *Nicht freihändig mit dem Fahrrad fahren!*

Kindersitze auf dem Fahrrad müssen:

- mit einer Rückenlehne ausgestattet sein und so am Fahrrad fixiert werden, dass ein plötzliches Loslösen verhindert wird; sie müssen immer mit zwei Schrauben am Fahrrad befestigt werden;
- Kinder bis zu 15 kg können auch einen vorne auf dem Fahrrad montierten Kindersitz benutzen; Kinder über 15 kg müssen einen hinten am Fahrrad montierten Kindersitz nutzen;
- mit Halterungsträgern oder einer Halterungsgurt ausgestattet sein, um das Kind zu fixieren;
- mit Fußrastern ausgestattet sein, damit das Kind nicht mit den beweglichen Teilen des Fahrrades in Kontakt gerät;
- mit Handstützen ausgerüstet sein, außer, wenn der Kindersitz hinter dem Lenker montiert ist und das transportierte Kind älter als vier Jahre alt ist.





Eine wichtige Neuerung:

Fahrradfahrer müssen seit dem 13.10.2010 außerhalb der geschlossenen Ortschaft

- in den Nachtstunden (das heißt eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bzw. eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang) sowie
- in Tunnels

eine LEUCHTWESTE oder LEUCHT-TRÄGER tragen.





Dieses Informationsblatt wurde zum leichteren allgemeinen Verständnis in einer Umgangssprache verfasst, welche aus technisch-juridischer Sicht teilweise nicht ganz korrekt ist.

Ortspolizei Innichen
Pflegerplatz 2 – 39038 Innichen/BZ
Mail: ortspolizei@innichen.eu
Tel. 0474 916686/20